



**ABKOMMEN ÜBER WISSENSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN
DER „FUNDAÇÃO DE AMPARO À PESQUISA DO ESTADO DE SÃO PAULO”,
IN BRASILIEN UND DER DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT e.V.,
IN DEUTSCHLAND**

Die brasilianische Forschungsstiftung, „**Fundação de Amparo à Pesquisa do Estado de São Paulo**” – FAPESP – gegründet am 18. Oktober 1960 durch das Gesetz Nr. 5.918, mit Sitz in der Rua Pio XI, Nr. 1.500, Alto da Lapa, in São Paulo, SP, eingetragen unter der Steuernummer 43.828.151/0001-45, im Folgenden kurz **FAPESP** genannt, und ihr gesetzlicher Vertreter, Prof. Dr. **Carlos Alberto Vogt**, brasilianischer Staatsbürger, Inhaber des Personalausweises Nr. 2.846.191, eingetragen unter der Steuernummer 049.863.428-00, mit der oben angegebenen Sonderadresse, in Ausübung der ihm verliehenen Befugnisse und die **Deutsche Forschungsgemeinschaft** e.V. in Deutschland, mit Sitz in der Kennedyallee 40, 53175 Bonn, im Folgenden **DFG** genannt, und ihr gesetzlicher Vertreter, Prof. Dr. **Ernst-Ludwig Winnacker**, Präsident der DFG, im Folgenden gemeinsam die „Parteien“ genannt, in Anerkennung der Bedeutung einer Kooperation zwischen Deutschland und Brasilien im wissenschaftlichen Bereich, in dem Bestreben, diese Zusammenarbeit zu verstärken und den wissenschaftlichen Austausch zwischen beiden Ländern zu verbessern, schließen hiermit folgende Vereinbarung ab:

Klausel I

Die FAPESP und die DFG unterstützen gemeinsame wissenschaftliche Projekte auf höchstem Forschungsniveau, die sowohl in Brasilien als auch in Deutschland entsprechend den jeweiligen Bestimmungen zur Förderung der Kooperation im wissenschaftlichen Bereich in allen Wissensgebieten beantragt werden können, und die mit der wissenschaftlichen Ausrichtung beider Parteien im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse übereinstimmen.

Diese Zusammenarbeit dient im Wesentlichen der Verwirklichung folgender Ziele:

- a) Gemeinsame Forschungsprojekte von Wissenschaftlern und Forschergruppen in beiden Ländern;

- b) Wissenschaftliche Austauschprogramme zur Schaffung der Grundlage für die Ausarbeitung von gemeinsamen Projekten zwischen Forschungsteams in São Paulo und Deutschland, einschließlich wissenschaftliche Austauschbesuche, bilaterale Workshops und wissenschaftliche Seminare in beiden Ländern;
- c) Die Mobilität junger Wissenschaftler, sowohl auf Postdoktoranden- wie auf der Postgraduiertenebene, durch Programme, die die Nutzung bestehender Fördermöglichkeiten unterstützen, wie jene, die in den von der DFG unterstützten Programmen zur Ausbildungs- und Forschungsförderung im Universitätsbereich (Graduiertenkollegs) angeboten werden;
- d) Der Austausch jeglicher zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens relevanter Informationen;
- e) Sonstige Aktivitäten zur Unterstützung der gemeinsamen Forschung zwischen Teams beider Länder.

Klausel II

Die Initiative für gemeinsame Aktivitäten geht von interessierten Forschern aus, die ihre Anträge bei ihren jeweiligen Forschungsagenturen einreichen. Dabei erhält die FAPESP Anträge von Forschern aus Hochschul- und Forschungseinrichtungen des Staates São Paulo, die an dieser Zusammenarbeit interessiert sind, während die DFG entsprechende Anträge von den jeweiligen deutschen Institutionen erhält.

Jede der Parteien begutachtet die Anträge nach ihren eigenen Kriterien und Normen.

Nach Begutachtung der erhaltenen Anträge durch jede Partei, wird gemeinsam entschieden, welche Projekte unterstützt werden sollen.

Klausel III

Die Anträge für die Projekte, die im Rahmen dieses Abkommens unterstützt werden sollen, müssen genaue Angaben zu den beteiligten Institutionen (öffentliche und/oder private), den zu erreichenden Zielsetzungen, zum Arbeitsprogramm, Zeitplan und zur Finanzierung enthalten.

Klausel IV

Die Aktivitäten werden anteilig von beiden Parteien finanziert, wobei jede einzelne für die Deckung der nationalen Kosten verantwortlich ist. Zur Finanzierung der bewilligten Anträge verfährt jede Partei gemäß ihrer eigenen Normen und der Verfügbarkeit von Mitteln.

Es besteht die Pflicht, regelmäßige Berichte vorzulegen, zu denen die Parteien Stellung nehmen.

Klausel V

Die Verantwortlichen beider Parteien für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens halten abwechselnd in jedem Land regelmäßige Sitzungen zum Meinungsaustausch über den Fortgang der laufenden Projekte ab.

Klausel VI

Das vorliegende Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und wird für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren geschlossen.

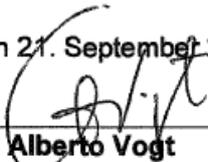
Klausel VII

Jede Partei kann die vorliegende Vereinbarung durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei mindestens 6 (sechs) Monate im Voraus kündigen.

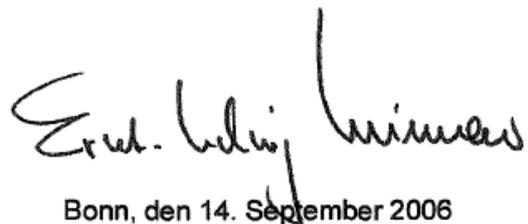
Klausel VIII

Die Auflösung des vorliegenden Abkommens hat keinen Einfluss auf die laufenden Aktionen, falls von den Parteien nicht anders vereinbart.

São Paulo, den 21. September 2006



Carlos Alberto Vogt
Fundação de Amparo à Pesquisa do
Estado de São Paulo



Bonn, den 14. September 2006

Ernst-Ludwig Winnacker
Deutsche Forschungsgemeinschaft
e.V.